



Vernehmlassung zur Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG)

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (März 2018)

I. Grundsätzliches

Das Familienzulagengesetz (FamZG), am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt, ist eine wichtige sozialpolitische Errungenschaft. Mit diesem Gesetz wurden erstmals schweizweit gültige Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen festgelegt und die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen vereinheitlicht.

Die EKF begrüsst und unterstützt den vorliegenden Revisionsentwurf des FamZG in allen Punkten. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen neu ebenfalls Anspruch auf eine Familienzulage haben. Dadurch wird eine stossende Lücke im FamZG geschlossen. Zudem erfolgt eine sinnvolle Anpassung bei den Ausbildungszulagen, und es wird eine gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen für die Unterstützung von Familienorganisationen geschaffen.

Die EKF benutzt die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass der Mindestbetrag der Kinderzulage von heute CHF 200.- auf CHF 250.- und der Mindestbetrag der Ausbildungszulagen von heute CHF 250.- auf CHF 300.- Franken erhöht werden sollte. Diese sozialpolitische Massnahme würde vor allem Einelternfamilien sowie Familien mit tiefen und mittleren Einkommen zu Gute kommen. Familienzulagen sind ein sinnvolles und wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut, welche auch in der Schweiz nach wie vor eine Realität ist. Am stärksten von Armut betroffen sind gemäss Bundesamt für Statistik insbesondere Personen in Einelternhaushalten mit minderjährigen Kindern.

II. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Gemäss geltendem Recht haben arbeitslose Mütter während der Zeit, in der sie eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) erhalten, keinen Anspruch auf Familienzulagen. Wenn niemand sonst einen Anspruch auf Familienzulage geltend machen kann (zum Beispiel wegen fehlender Vaterschaftsanerkennung), gibt es für das Kind gar keine Familienzulage. Zwar haben die Kantone die Möglichkeit, in ihrem kantonalen Familienzulagengesetz für diese Mütter Zulagen als Nichterwerbstätige festzulegen. Neben dem im Erläuternden Bericht erwähnten Kanton Genf gibt es auch im Kanton Tessin entsprechende kantonale Regelungen. Alle anderen Kantone haben diesbezüglich bis anhin jedoch keine solche gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Folge davon ist, dass alleinstehende Mütter, die arbeitslos (erwerbslos) sind, während den 14 Wochen EO-Mutterschaftsentschädigung keine Familienzulage bzw. Zuschläge zum Taggeld erhalten und zwar weder für das neugeborene Kind noch für allfällig bereits vorhandene Kinder.



Der vorliegende Gesetzesentwurf schliesst diese stossende sozialpolitische Lücke und schafft schweizweit gleiche Rechte für arbeitslose alleinstehende Mütter und wird deshalb von der EKF unterstützt.

III. Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Gemäss geltendem Gesetz werden für Kinder bis 16 Jahre und für erwerbsunfähige Kinder bis 20 Jahre Kinderzulagen ausgerichtet. Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren haben Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Wechsel von der Kinderzulage (Mindestbetrag CHF 200.- pro Monat und Kind) zur Ausbildungszulage (Mindestbetrag CHF 250.- pro Monat und Kind) erfolgt ab dem Monat nach der Vollendung des 16. Altersjahres, sofern das Kind in Ausbildung ist.

Gemäss geltendem Recht werden die Ausbildungszulagen für Jugendliche, die vor dem vollendeten 16. Altersjahr eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, aber erst dann ausgerichtet, wenn sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Der Eintritt in eine nachobligatorische Ausbildung ist mit höheren Kosten¹ für die Ausbildung verbunden, weshalb auch die Ausbildungszulage höher ausfällt als die Kinderzulage. Eltern, deren Kinder vor dem 16. Altersjahr die nachobligatorische Ausbildung beginnen, erhalten jedoch nur die tiefere Kinderzulage, bis das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Diese Unstimmigkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beseitigt, in dem die höhere Ausbildungszulage ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden soll.

Diese Anpassung ist sinnvoll und wird von der EKF unterstützt.

IV. Finanzhilfen an Familienorganisationen

Das Parlament bewilligt auf Antrag des Bundesrates jährlich den Kredit „Familienorganisationen“. Mit diesem Kredit erhalten Organisationen, die Aufgaben zugunsten der Familien wahrnehmen, mittels Finanzhilfen vom Bund Unterstützung. Die Höhe des Kredits belief sich 2017 auf 2 Millionen Schweizer Franken. Die Finanzhilfen werden auf der Basis von vierjährigen Verträgen ausschliesslich an gesamtschweizerisch oder sprachregional neutrale und parteipolitisch unabhängige Familienorganisationen² ausgerichtet.

¹ Kosten für Schulbücher, Material etc. werden nicht wie während der obligatorischen Schulzeit von der öffentlichen Hand übernommen, sondern müssen von den Eltern bezahlt werden.

² In der laufenden Vertragsperiode (2016-2019) werden fünf Familienorganisationen subventioniert: Dachverband Pro Familia Schweiz; Verband Kinderbetreuung Schweiz; die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes; Verein pro enfance und Verein a:primo. Der Dachverband Pro Familia hat mit folgenden Organisationen einen Untervertrag abgeschlossen: Stiftung Elternsein; Männer CH; Pro Juventute; Schweizerischer Fachverband für Mütter- und Väterberatung; Schweizer Verband alleinerziehender Mütter und Väter; Verein für elterliche Verantwortung und Dachverband Regenbogenfamilien.



Seit 1949 erhalten Familienorganisationen Subventionen, gestützt auf Artikel 116, Absatz 1 der Bundesverfassung. Allerdings fehlte bisher eine gesetzliche Grundlage auf Stufe Bundesgesetz, die nun mit dem vorliegenden Entwurf geschaffen werden soll.

Die EKF unterstützt die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage.



CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Herr Bundespräsident
Alain Berset
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld FGG
z.H. Liliane Probst / Yasemin Cevik
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 746.1-00972 06.03.2018 Doknr: 349

Sachbearbeiter/in: Regula Schlanser /

Bern, «ZustellungAm»

Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen EKFF zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) eröffnet. Die EKFF dankt für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen des FamZG Stellung zu nehmen und unterbreitet Ihnen im Folgenden ihre Position.

Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung, frühestens ab Vollendung des 15. Altersjahres

In vielen Kantonen wurde im Laufe der letzten Jahre, nicht zuletzt mit dem Inkrafttreten des HarmoS-Konkordates, das Einschulungsalter um einige Monate vorverschoben. Somit wird auch die nachobligatorische Ausbildung oft schon mehrere Monate vor Vollendung des 16. Altersjahres angetreten. Die bestehende Regelung (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG), welche den Anspruch an die Erreichung des 16. Altersjahres knüpft, ist somit nicht mehr zeitgemäss. Die EKFF erachtet deshalb die vorgeschlagene Anpassung im Sinne einer Ausrichtung der Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung und frühestens ab Vollendung des 15. Altersjahres als sinnvoll.

Anspruch auf „Familienzulagen für Nichterwerbstätige“ für arbeitslose alleinstehende Mütter während des Bezugs einer Mutterschaftsentschädigung

Die EKFF begrüsst ganz besonders, dass eine bestehende Anspruchslücke im Familienzulagensystem geschlossen wird, indem der Bezügerkreis der Nichterwerbstätigen im Sinne des Familienzulagengesetzes um die Kategorie der alleinstehenden arbeitslosen Mütter, welche Mutterschaftstaggeld beziehen, erweitert wird. Somit kommt das Familienzulagensystem der Verwirklichung der dem Fami-



COO.2063.100.4.1855074

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Regula Schlanser
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 469 39 18, Fax
regula.schlanser@bsv.admin.ch
<http://www.bsv.admin.ch>

lienzulagengesetz zugrundeliegenden politischen Forderung „ein Kind – eine Zulage“ einen Schritt näher¹. Die EKFF erachtet es zudem als sinnvoll, dass auf die Ausschlusskriterien gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG (Einkommengrenze; Bezug von Ergänzungsleistungen) verzichtet wird, da nur so die Gleichstellung mit arbeitslosen Personen *ohne* Mutterschaftstaggeldbezug gewährleistet werden kann, welche nämlich unabhängig von ihrer finanziellen Lage Anspruch auf Familienzulagen haben (siehe Art. 22 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, SR 837.0).

Die EKFF weist aber darauf hin, dass das Prinzip „ein Kind – eine Zulage“ auch mit vorliegender Revision nicht vollständig umgesetzt wird. Da das Familienzulagengesetz den Anspruch auf Zulagen an die Eltern und nicht ans Kind selbst bindet, gibt es in der Schweiz durchaus Kinder, für die keine Zulagen ausgerichtet werden (z.B. Vollwaisen). Die EKFF würde es begrüessen, wenn der Bundesrat weitere Massnahmen zur Schliessung der Anspruchslücken im Familienzulagengesetz ergreifen würde.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Die EKFF erachtet die gesetzliche Verankerung im Familienzulagengesetz der bisher auf einer rein verfassungsrechtlichen Grundlage ausgerichteten Bundessubventionen für Familienorganisationen als zielführend. Nebst den beiden Förderbereichen gemäss Vorentwurf (Art. 21f FamZG), „Begleitung, Beratung, Bildung“ und „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung“ schlägt die EKFF einen dritten Förderbereich „Familien in besonderen Lebenslagen“ vor. Dies würde erlauben, Subventionen an Organisationen auszurichten, welche sich zum Beispiel spezifisch für Flüchtlingsfamilien, Familien mit psychischen Belastungssituationen, Regenbogenfamilien einsetzen.

Die EKFF dankt Ihnen für die Kenntnisnahme ihrer Position.

Mit freundlichen Grüessen

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)

Für den geschäftsführenden Ausschuss ad interim:



Dorothee Guggisberg

¹ Vgl. parlamentarische Initiative Fankhauser (91.411) und parlamentarische Initiative Fasel (06.476)